

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der  
Three-7-Project für die Riesenposter und Werbetechnik

---

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Soweit nicht anders vereinbart gelten für sämtliche Aufträge ausschließlich die AGB der Three-7-Project. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir auch im Fall der vorbehaltlosen Erfüllung des Vertrages nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Angebot im Sinne des § 145 BGB können wir innerhalb von 2 Wochen ab Zugang annehmen.

2.3 Für einen Werbestandort kann eine Option vergeben werden. Geht für den optionierten Standort eine verbindliche Buchung ein, so erhält der Inhaber der Option, sofern die Buchung nicht von ihm ist, eine Frist von zwei Werktagen zur Erklärung darüber, ob er sein Optionsrecht ausüben möchte. Lehnt er dies fristgerecht ab oder erklärt er sich innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht, kann der Vertrag mit demjenigen nachrangigen Optionsinhaber oder anderen Auftraggeber geschlossen werden, welcher die verbindliche Buchung des Standortes wünscht. Der Inhaber der erstrangigen Option wird von uns im Rahmen der erwähnten Fristsetzung auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen werden. Buchungsoptionen verfallen ohne Ansehung ihrer Rangstelle nach 2 Wochen, sind aber auf schriftlichen Wunsch um weitere 2 Wochen einmalig verlängerbar.

Optionen verfallen generell zum Ersten eines Monats für den unmittelbaren Folgemonat.

2.4 Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, wozu auch die Bestätigung durch Telefax rechnet. Die Auftragsbestätigung ist maßgebend für den Vertragsinhalt. Maßangaben, Abbildungen und ähnliche Unterlagen, welche dem Vertragsschluss zugrunde liegen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Im Fall inhaltlicher Differenzen geht zeichnerischen Darstellungen ein textlicher Leistungsbeschreibung vor, im Zweifel gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung.

## **§ 3 Änderungsvorbehalt**

3.1 Wir behalten uns vor, den vom Auftraggeber optionierten oder verbindlich gebuchten Standort gegen einen anderen auszutauschen, falls die zuständigen Behörden die für den gewählten Standort beizubringenden Genehmigungen nicht erteilen und die Zuweisung eines anderen Standortes dem Auftraggeber zumutbar ist, die Zuweisung insbesondere den vereinbarten Vertragszweck nicht beeinträchtigt.

3.2 Buchungen einer Werbefläche werden grundsätzlich unter Vorbehalt des Vorliegens der baubehördlichen Genehmigung entgegengenommen.

Sofern für die Werbefläche zum Zeitpunkt der Buchung bereits eine baubehördliche Genehmigung vorliegt, wird der Auftraggeber von uns darüber im Vorfeld, spätestens jedoch 48 Stunden nach Buchungseingang informiert.

## **§ 4 Stornierung**

Bei Stornierungen von erteilten Aufträgen durch den Auftraggeber ist ab 90 Tage vor Installationstermin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung, ab 36 Tage vor Installationstermin 100% der vereinbarten Vergütung an uns zu entrichten. Eine Stornierung von rabattierten/reduzierten Werbeflächen ist nicht möglich.

## **§ 5 Leistungszeit**

5.1 Die Einhaltung unserer Verpflichtungen, ausgenommen Schutzpflichten im Sinne des §241 Abs. 2 BGB, setzt die rechtzeitige und auch im Übrigen vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Insbesondere sind vom Auftraggeber zu beschaffende Ausführungsunterlagen uns oder unserem Produktionspartner wenigstens 10 Arbeitstage vor der vereinbarten Leistungszeit frei Haus zu liefern. Wird diese Frist nicht eingehalten, steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder dem Auftraggeber diejenigen Mehraufwendungen, welche zur Einhaltung der Leistungszeit erforderlich sind, gesondert in Rechnung zu stellen.

5.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug und hat er zugleich Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB zu vertreten, können wir die hieraus resultierenden Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt vorbehalten.

## **§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen**

6.1 Maßgeblich für die Berechnung der Preise ist unser Angebot, sofern es noch Gültigkeit besitzt, und ergänzend unsere zur Zeit der Auftragserteilung gültige Preisliste. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise beinhalten die Übernahme von Ausführungsunterlagen und sonstigen für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, den Versand der Ware zum Leistungsort innerhalb Deutschlands sowie entweder den Rückversand nach Vertragserfüllung oder die Entsorgung der Ware. Transportkosten für reine Produktionsaufträge ohne Schaltung sowie alle in Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Gebühren, beispielsweise für Baugenehmigungen oder Erlaubnisse nach Straßen- und Wegerecht, berechnen wir gesondert.

6.2 Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die erste Hälfte der Vergütung bei Auftragserteilung fällig. Der verbleibende Teil wird nach erbrachter Leistung (Installation am Standort bzw. den Standorten) fällig, es sei denn, wir werden an der Erbringung durch vom Auftraggeber zu vertretende Gründe gehindert. Dann wird der verbleibende Teil zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem wir an der Erbringung unserer Leistung gehindert werden.

6.3 Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, sein Gegenanspruch ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 7 Toleranzen, Mengenabweichungen**

7.1 Für alle von uns angegebenen Maße, Farbtöne usw. gelten die branchenüblichen oder dem Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen. Bei Siebdruck behalten wir uns eine Mehrlieferung oder Minderlieferung von bis zu 10% vor.

## **§ 8 Lieferung**

8.1 Die Lieferung erfolgt unfrei ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir sind zu Teillieferungen und deren Berechnung berechtigt. Versand ins Ausland erfolgt nur gegen unwiderrufliches Akkreditiv oder Vorkasse. Nachnahmelieferungen behalten wir uns vor. Unsere Verpackung wir auf Grundlage des Selbstkostenpreises in Rechnung gestellt, eine Rücknahmepflicht durch das Abfallentsorgungsgesetz besteht nicht, da unsere Verpackungen, insbesondere für Schilder, für einen zerstörungsfreien Weitertransport konzipiert sind.

8.2 Schadensersatzansprüche oder ein Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung des Vertrages können nur geltend gemacht werden, wenn die verspätete Lieferung auf unser Verschulden zurückzuführen ist und Sie uns vorher per Einschreiben in Verzug und eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Bei

Lieferverzögerungen, die nicht auf unserem Verschulden beruhen, sind wir berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen.

## **§ 9 Gewährleistung**

9.1 Der Auftraggeber hat empfangene Ware und Leistungen unverzüglich nach Lieferung auf Schäden und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Schäden und Mängel hat er uns gegenüber unverzüglich durch schriftliche Anzeige zu rügen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, gilt die vorgenannte Regelung auch für verdeckte Mängel ab Kenntnisnahme.

9.2 Grundsätzlich sind sämtliche Banner, welche an Werbestandorten der Three-7-Project installiert werden auch durch die Three-7-Project zu produzieren.

Eine Fremdproduktion ist aus Haftungsgründen nicht möglich oder nur nach ausdrücklicher und schriftlich erfolgter Zustimmung der Three-7-Project gegenüber des Auftraggebers.

9.3 Ist unsere Leistung mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Wir tragen insoweit Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, unsere Vergütung angemessen zu mindern oder, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand unserer Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurückzutreten. Fehlt unserer Leistung eine zugesicherte Eigenschaft, haften wir dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

## **§ 10 Haftung**

10.1 Wir haften dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentlich sind Vertragspflichten, soweit sie infolge gesetzlicher Normierung oder Verkehrsauffassung das Leitbild des Vertrages prägen oder auf sonstige Weise Zweck und Inhalt des Vertrages bestimmen. Für sonstige Schäden haften wir im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung gleichfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, welcher sich im Fall des Untergangs von Ausführungsunterlagen maximal nach deren Materialwert bemisst.

10.2 Für fremdproduzierte Werbebanner übernehmen wir keine Gewährleistung.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

11.1 Höhere Gewalt (Sturm ab Windstärke 8, öffentliche Unruhen, etc.), unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, Ausfall des Vorlieferanten, Verkehrsstörungen usw. sowie alle unabwendbaren Ereignisse, die bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns, im Umfang und für die Dauer der Behinderung die Leistungen ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschreiben. Bei drohendem Sturm ab Windstärke 8 sind wir berechtigt, die Werbeposter im Voraus zu demontieren. In den vorgenannten Fällen sind wir zum Ersatz eines Schadens nicht verpflichtet.

11.2 Etwaige erforderliche Montagen/Demontagen der Werbenetze erfolgen auf Kosten des Kunden.

11.3 Kommt es auf Grund einer Störung nach §11.1 zu einer Leistungseinstellung oder einem Leistungsaufschub, so befreit dies den Kunden nicht von der Verpflichtung zur

Entrichtung der Vergütung. Dauert eine solche Störung mehr als 10 Tage an, kann der Auftraggeber den Vertrag für die Zukunft kündigen.

## **§ 12 Schäden und Verlust, Lagerung**

12.1 Für Beschädigungen oder Verlust von Werbepostern an Hausfassaden, Baugerüsten, Containeranlagen, Bauzaunanlagen, Bauschildanlagen etc. durch Dritte oder infolge höherer Gewalt, die nach § 11 hervorgerufen werden, übernehmen wir keine Haftung.

12.2 Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen erfolgen nur nach schriftlicher Beauftragung des Kunden auf dessen Kosten. Etwaige notwendige Montagen/Demontagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12.3 Ausfalltage, die innerhalb des gebuchten Schaltungszeitraumes durch Beschädigung oder Verlust des Werbenetzes entstehen, berechtigen nicht zur Minderung.

12.4 Die Werbeposter werden nach Aushangende bis zu 4 Wochen lang kostenfrei durch Three-7-Project eingelagert. Danach hat die Three-7-Project das Recht die Poster ohne weitere Rücksprache mit dem Auftraggeber kostenfrei zu entsorgen. Bei Einlagerung von Werbepostern über 4 Wochen hinaus fallen Lagerkosten an, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart.

## **§ 13 Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte**

13.1 Unsere Ware bleibt, sofern sie zur Übereignung an den Auftraggeber bestimmt ist, bis zur vollständigen Bezahlung unserer Vergütung unser Eigentum.

13.2 Die Urheberrechte an den von uns erbrachten Leistungen behalten wir uns vor. Eine Verwendung oder Weitergabe an Dritte ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet. Ist die Verwendung oder Weitergabe an Dritte für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, so sind wir berechtigt, hierfür vom Auftraggeber ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

## **§ 14 Informationspflicht**

Über Rechte Dritter am Vertragsgegenstand, insbesondere Urheberrechte, hat uns der Auftraggeber zu unterrichten. Unterlässt er dies schuldhaft vorwerfbar und werden Rechte Dritter durch die Erfüllung des Vertrages verletzt, hat uns der Auftraggeber von resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen sowie bei uns anfallende, notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

## **§ 15 Gefahrübergang**

Die Versendung der Ware an einen anderen als den Erfüllungsort erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

Das gilt auch dann, wenn der Versand innerhalb des gleichen Ortes oder durch unsere Mitarbeiter oder Fahrzeuge erfolgt.

## **§ 16 Ausführungsunterlagen**

Überlassene Ausführungsunterlagen werden von uns 30 Tage nach Vertragserfüllung aufbewahrt. Danach sind wir berechtigt, vom Auftraggeber die Rücknahme der Unterlagen zu verlangen.

Kommt der Auftraggeber mit der Rücknahme in Verzug, sind wir berechtigt, die Unterlagen auf seine Kosten einzulagern. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Unterlagen.

Ausführungsunterlagen in digitaler Form können von uns ab 30 Tage nach Vertragserfüllung gelöscht werden.

### **§ 17 Verpackung**

Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurück genommen.

Vielmehr hat der Auftraggeber für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

### **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit unserer AGB im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu vereinbaren, welche dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.